

# Zusammenarbeit mit dem Staat?

## Friedenspolitik kirchlicher NGO's in Deutschland

von Ulrich Frey

Der Staat zeigte in Deutschland - in der alten Bundesrepublik, in der DDR und in der vereinigten Republik - sehr ungleiche Gesichter. Kriegsdienstverweigerung, Militärsteuerverweigerung, Protest gegen atomare Rüstung, Bausoldaten, „Wehrerziehung“, Aufnäher „Schwerter zu Pflugscharen“: Diese Stichworte legen die Frage nahe, ob und wie kirchliche NGOs mit dem Staat zusammenarbeiten sollen oder können. Leitende Maximen dieses wechselseitigen Verhältnisses sind „ecclesia semper reformanda“ (Die Kirche ist immer reformationsbedürftig) und „societas semper reformanda“ (Die Gesellschaft ist immer reformationsbedürftig). Mit dem Cardoso-Report<sup>1</sup> werden in diesem Beitrag die weltweit und national agierenden Kirchen als NGOs behandelt, weil sie sowohl als verfasste Kirchen als auch in Form „reiner“ NGOs ihrer Mitglieder geeignet sind, Lücken zwischen einer sich schnell globalisierenden Politik und den stagnierenden politischen Institution auf nationaler oder lokaler Ebene zu füllen.

### Allgemeine Grundlagen kirchlicher Friedensarbeit

Christenmenschen evangelischer Konfession (und wohl auch solche anderer Konfessionen) in kirchlichen NGOs und in verfassten Kirchen bestimmen sich „in ihrer Kirche als eine eigenständige gesellschaftliche Kraft“. Sie betonen die „Freiheit zur Verantwortung“, wohin „sie sich als Christen gestellt fühlen“<sup>2</sup>. Dass der Staat in der demokratisch geordneten alten und neuen Bundesrepublik und der real-sozialistischen früheren DDR den Christenmenschen unterschiedlich begegnete, berührt das gemeinsame Grundverständnis von Christen in Deutschland nicht. Die evangelische Kirche „vertritt aus Gründen des Glaubens keine abstrakte, allgemeine Staatstheorie.“ Zu unterscheiden ist zwischen dem „geistlichen Auftrag der Kirche und dem weltlichen Auftrag des Staates“ als der „bleibenden Voraussetzung für die Bereitschaft zur Demokratie.“ Die Demokratie ist keine „christliche Staatsform“, hat aber innere Beziehungen zu den theologischen und ethischen Überzeugungen des christlichen Glaubens. Christen sind in diesem Sinne aufgerufen, in Verantwortung „der Stadt Bestem“ (Jeremia 29,7) zu wirken. Die Ordnungsaufgabe des Staates ist es, „Recht zu schützen, Frieden zu wahren, dem Bösen zu wehren und das Gute zu fördern.“ Um dieser Aufgabe willen kann nach Römer 13,1 der „Staat als Obrigkeit in erster Linie Gehorsam verlangen – sowie der Staat selbst zum Gehorsam vor Gott berufen ist. Eine Pflicht zum Widerspruch und zum (gewaltlosen) Widerstand haben die Reformatoren dann als gegeben angesehen, wenn der Staat in die Freiheit des Glaubens eingreift.“<sup>3</sup> Deshalb hat sich die Bekennende Kirche in der 5. These der Theologischen Erklärung von Barmen (1934), heute eine evangelische Bekenntnisschrift, gegen den totalen Anspruch der nationalsozialistischen Diktatur gestellt: „Wir verwerfen die falsche Lehre, als solle und könne der Staat über seinen besonderen Auftrag hinaus die einzige und totale Ordnung menschlichen Lebens werden und also auch die Bestimmung der Kirche erfüllen.“ Martin Niemöller und Dietrich Bonhoeffer, die die geistliche Linie der evangelischen Kirche nach 1945 wesentlich prägten, waren existenzielle Zeugen solchen Widerstandes. Die Bergpredigt (Matthäus 5 – 7) orientiert Christenmenschen auf ihr friedenspolitisches Aktionsprogramm hin.

### Kirchliche friedenspolitische Arbeit in der DDR

Die Deutsche Demokratische Republik (DDR) wurde 1949 als „sozialistischer Staat der Arbeiter und Bauern“ gegründet. Sie war nach Art. 1 der Verfassung vom 6.4.1968 „die politische Organisation der Werktätigen in Stadt und Land unter Führung der Arbeiterklasse und ihrer marxistisch-leninistischen Partei.“ Joachim Garstecki, langjähriger Studienreferent für Friedensfragen des Bundes der Evangelischen Kirchen in der DDR (Bund), fasst zusammen<sup>4</sup>: „Die evangelischen Kirchen in der DDR haben die politischen Rahmenbedingungen ihres Kirche-Seins in der DDR angenommen als Platz, an den Gott sie gestellt hat und an dem er etwas von ihnen erwartet. Die DDR war zum gesell-

<sup>1</sup> United Nations, General assembly: We the peoples: civil society, the United Nations and global governance. Report of the Panel of Eminent Persons on United-Nations-civil Society Relations, A/58/817, 11.6.2004, S. 13

<sup>2</sup> Kirchenamt der EKD (Hrsg.): Evangelische Kirche und freiheitliche Demokratie. Der Staat des Grundgesetzes als Angebot und Aufgabe, Gütersloh, 1985, S. 9 ff

<sup>3</sup> EKD aaO, S. 15

<sup>4</sup> Joachim Garstecki: Die Friedensarbeit der Kirchen in der DDR als Wegbereiterin der friedlichen Revolution, S. 3, [www.friedensdekade.de](http://www.friedensdekade.de) (Zugriff Juni 2010)

*schaftlichen, geistlichen und politischen Ort geworden, an dem sie als Kirchen lebten und ihr Zeugnis und ihren Dienst zu bewähren hatten. Dazu gehörte auch das kirchliche Friedenszeugnis. Ihre Aufmerksamkeit richtete sich – und das war seit der EKD-Synode von Weißensee 1950 Konsens – auf einen kirchlichen Friedensbeitrag, der die traditionelle Ethik des gerechten Krieges hinter sich lässt und auf eine Ethik des Friedens im eigentlichen Sinne des Wortes ausgerichtet ist. Also nicht mehr das überkommene ‚Si vis pacem, para bellum‘, sondern ‚Si vis pacem, para pacem!‘ Dass die DDR-Kirchen in einer kommunistischen Diktatur, unmittelbar an der Konfrontationslinie von Warschauer Pakt und NATO, lebten, bedeutete nicht, dass sie ihre Friedensverantwortung umstände halber hätten suspendieren können. Das verbot sich allein schon angesichts der ständigen Gefährdung durch das militärische Drohsystem der atomaren Abschreckung zwischen Ost und West, das Frieden durch ein ‚Gleichgewicht des Schreckens‘ zu sichern suchte und in das die DDR im Rahmen des Warschauer Vertrages eingebunden war. Aus dieser Einbindung resultierte eine hochgradige Militarisierung der DDR-Gesellschaft.“ Weil die DDR-Verfassung 1968 die Mitgliedschaft der DDR-Kirchen in der EKD verbot, wurde im Jahre 1969 der Bund gegründet und damit die kirchliche Einheit mit der EKD formal aufgegeben. Inhaltlich bestand sie weiter. Das Verhältnis der evangelischen Kirchen zum SED-Staat prägte die Bundessynode 1971 mit der Formel „Wir wollen Kirche nicht neben, nicht gegen, sondern Kirche im Sozialismus sein.“ Auf dieser unterschiedlich interpretierten Grundlage nahm der Bund seine Friedensarbeit unabhängig vom Staat DDR wahr. Sie wurde im Einzelnen spezifiziert durch ein Gespräch zwischen dem Vorsitzenden der Konferenz der Kirchenleitungen, Landesbischof Albrecht Schönherr und dem Staatsratsvorsitzenden Erich Honecker am 6.3.1978.<sup>5</sup> Unter dem kirchlichen „Dach“ wirkten auch die im Westen bekannten Friedensgruppen. Das wichtigste Ergebnis kirchlicher Friedensarbeit in der DDR war die das SED-Regime systemüberwindende gewaltfreie „friedliche Revolution“ 1989, zu dem die Kirchen in der DDR, wesentlich die evangelischen Kirchen beigetragen haben.<sup>6</sup>*

### **Kirchliche friedenspolitische Arbeit in der BRD**

In der alten und neuen Bundesrepublik hatten bzw. haben es Kirchen und kirchliche NGOs wesentlich leichter, Friedenspolitik gesellschaftlich und politisch eigenständig zu betreiben. Das Grundgesetz begrenzt staatliche Machtausübung durch die Grundrechte u.a. der Meinungs- und Gewissensfreiheit, der Versammlungsfreiheit und des Demonstrationsrechtes. Art. 140 GG garantiert die kirchliche Unabhängigkeit. Der 5. Barmer These entspricht das Grundgesetz in Art. 20 (4), wenn es festschreibt: „Gegen jeden, der es unternimmt, diese Ordnung zu beseitigen, haben alle Deutschen das Recht zum Widerstand, wenn andere Abhilfe nicht möglich ist.“ Vom Widerstand zu unterscheiden ist die Bekämpfung „*einzelner politischer Sachentscheidungen des Parlaments oder der Regierung*“ durch „*demonstrative zeichenhafte Handlungen*“ bis hin zu Rechtsverstößen aus Gewissensgründen z.B. als ziviler Ungehorsam. Solche Handlungen müssen „*als Anfragen an Inhalt und Form demokratischer Entscheidungen ernst genommen werden.*“<sup>7</sup> Die Demokratie-Denkschrift der EKD von 1985 thematisiert schon ansatzweise die Herausforderungen, die die Gesellschaft, der Staat und die Staatengemeinschaft bisher nicht steuern konnte, so die „*Ambivalenz wissenschaftlich-technischer Entwicklung*“ (z.B. Kernenergie), ökonomische Probleme, die „*beispiellose Hochrüstung in Friedenszeiten und die Strategie der nuklearen Abschreckung*“<sup>8</sup>. Die neuen sozialen Bewegungen bewertet die Denkschrift 1985 nur als „*Indikatoren der globalen Überlebensprobleme*“. „*Sie bilden gewissermaßen deren Schatten: die Friedensbewegung, die Umweltschutzbewegung, die Anti-Kernkraftbewegung, die entwicklungspolitischen Aktionsgruppen und die Frauenbewegung.*“<sup>9</sup> Die Begriffe „Zivilgesellschaft“ und „Netzwerke“ als Synonyme für die Fortentwicklung von Formen demokratischer Partizipation diskutiert die Denkschrift noch nicht. Tatsächlich sind Aktivitäten der Zivilgesellschaft heute aber nicht nur Indikatoren einer Entwicklung, sondern sie haben auch konkrete gestaltende Funktionen, wie z.B. die Beobachtung von Menschenrechtsverletzungen und die Anwaltschaft für Frieden und Menschenrechte.<sup>10</sup>

---

<sup>5</sup> Honecker anerkannte das „eigenständige Wirken“ der DDR-Kirchen „als bedeutsamen Faktor des gesellschaftlichen Lebens heute und künftig“ an, Markus A. Weingardt: Religion Macht Frieden. Das Friedenspotential von Religionen in politischen Gewaltkonflikten, Kohlhammer, 2007, S. 72

<sup>6</sup> Markus A. Weingardt: Religion Macht Frieden. Das Friedenspotential von Religionen in politischen Gewaltkonflikten, Kohlhammer, 2007, S. 67 ff; Reinhard Höppner, Wunder muss man ausprobieren. Der Weg zur deutschen Einheit, Aufbau-Verlag, 2009

<sup>7</sup> EKD, aaO, S. 22, 27

<sup>8</sup> EKD, aaO, S. 37

<sup>9</sup> EKD, aaO, S. 38

<sup>10</sup> Siehe im Einzelnen: Thania Paffenholz: Civil Society an Peacebuilding, Summary of Results for a Comparative Research Project, The Centre on conflict, development and Peacebuilding, The Graduate Institute, Geneva, CCDP Working Paper Nr. 4, 2009, S. 5, siehe auch den Cardoso Report (Anmerkung 1)

In ihrem „*Gemeinsamen Wort zur Zukunft unseres demokratischen Gemeinwesens*“ rufen der Rat der EKD und die Deutsche Bischofskonferenz Christinnen und Christen aus „*politisch-diakonischer Verantwortung und seelsorgerlichem Auftrag*“ dazu auf, „*ihre Verantwortung zu erkennen und wahrzunehmen und die bestehenden Handlungsspielräume im notwendigen Umfang zu nutzen*“, besonders als Bürgerinnen und Bürger, bei Wahlen, in der Politik, im Journalismus und im Verbandswesen.<sup>11</sup>

### **Konkretisierung von Friedenspolitik**

An ausgewählten Beispielen soll die kirchliche friedenspolitische Auseinandersetzung mit dem Staat skizziert werden. Weitreichende gesellschaftliche, politische und rechtliche Folgen auf beiden Seiten im Sinne eines „*semper reformanda*“ sind das Ergebnis.

### **Gewissensentscheidungen**

Schon im Parlamentarischen Rat kam es bei der Debatte um die Einführung des Art. 4 Abs. 3 zu einer Kontroverse zwischen Theodor Heuß und Fritz Eberhard. Heuß beschwor die Gefahr eines „*Massenschlusses des Gewissens*“ im Falle der Einführung der Kriegsdienstverweigerung. Eberhard hielt dem entgegen: „*Ich glaube, wir haben hinter uns einen Massenschlaf des Gewissens. In diesem Massenschlaf des Gewissens haben die Deutschen zu Millionen gesagt: Befehl ist Befehl, und haben daraufhin getötet. Dieser Absatz kann eine große pädagogische Wirkung haben, und wir hoffen, er wird sie haben. ...*“<sup>12</sup> Als die Bundesrepublik und die DDR 1949 gegründet wurden, diskutierte die Öffentlichkeit nach den traumatischen Erfahrungen des 2. Weltkrieges heftig eine denkbare Wiederbewaffnung. Als dann die Bundeswehr 1955 nach dem Beitritt zur NATO (1954) entstand, erhob sich auch die Frage, ob und wie eine Verweigerung des Kriegsdienstes im Einzelnen auf der Grundlage des Art. 4 Abs. 1 und 3 GG geregelt werden sollte. Die EKD beschloss in dem Ratschlag zur Regelung des Schutzes der Kriegsdienstverweigerer 1955: „*Die evangelische Kirche muss daran erinnern, dass für den evangelischen Christen die Stimme des Gewissens in einer konkreten Lage vernehmbar wird und nicht an allgemeinen Maßstäben zu messen ist. Wenn der Staat, eingedenk dessen, dass es nicht das Amt des menschlichen Richters ist, über das Gewissen zu urteilen, objektiv feststellbare Momente für die Anerkennung der Haltung des Kriegsdienstverweigerers fordert, sollte doch das staatliche Gesetz die Möglichkeit offen lassen, auch der konkreten Gewissensentscheidung im Einzelfall eines unlösbaren Gewissenskonfliktes Raum zu gewähren. ... In der weitherzigen Rücksichtnahme auf die Gewissensnot gewährt der Staat die Gewissensfreiheit, der er in Art. 4 Abs. 1 GG<sup>13</sup> besonderen Schutz zugesagt hat.*“ Die EKD forderte gesetzliche Bestimmungen für Kriegsdienstverweigerer aus Gewissensgründen für die „*prinzipiellen Verweigerer*“ und für die „*aktuellen Verweigerer*“.<sup>14</sup> Diese doppelte Forderung wurde von der Evangelischen Arbeitsgemeinschaft zur Betreuung der Kriegsdienstverweigerer (EAK), der Zentralstelle für Recht und Schutz der Kriegsdienstverweigerer sowie von den Friedensdiensten der Aktionsgemeinschaft Dient für den Frieden (AGDF) nachhaltig vertreten. In der Praxis der Anerkennungsverfahren wurden Verweigerer aber nur nach Art. 4 Abs. 3 auf Antrag anerkannt, wenn „*sie hier und heute jeden Kriegsdienst mit der Waffe ablehnen oder gehorchen*“<sup>15</sup>. Die situative Kriegsdienstverweigerung nach Art. 4 Abs. 1 – ohne Gesetzesvorbehalt wie in Art. 4 Abs. 3 – schloss die Rechtsprechung in der Bundesrepublik zunächst grundsätzlich aus. Das führte zu schweren Belastungen der Antragsteller, weil sie nur als prinzipielle Verweigerer anerkannt werden konnten, wenn auch das Bundesverfassungsgericht in der Entscheidung in Reaktion auf Kritik daran allgemein eingeräumt hat, „*die Gewissensentscheidung (sei) wesentlich immer ‚situationsbezogen‘*“.<sup>16</sup> Erst das unanfechtbare Urteil des Bundesverwaltungsgerichtes vom 21. Juni 2005 zum Freispruch des Majors Pfaff (BVerwG 2WD 12.4)<sup>17</sup> ermöglicht zweifelsfrei die situative (= partielle) Kriegsdienstverweige-

<sup>11</sup> Kirchenamt der EKD/ Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz (Hrsg.), *Demokratie braucht Tugenden, Gemeinsame Texte* Nr. 19, Hannover/Bonn, 2006, S. 46 f

<sup>12</sup> Dieter Deiseroth: *Gewissensfreiheit und Recht. Entwicklungen, grundrechtliche Dimensionen und konkrete Konfliktlagen*, in: *Betrifft JUSTIZ*, Nr. 93, März 2008, S. 228 ff., S. 230

<sup>13</sup> Art. 4 Abs. 1 GG: „*Die Freiheit des Glaubens, des Gewissens und die Freiheit des religiösen und weltanschaulichen Bekenntnisses sind unverletzlich.*“ Art. 4 Abs. 3: „*Niemand darf gegen sein Gewissen zum Kriegsdienst mit der Waffe gezwungen werden. Das Nähere regelt ein Bundesgesetz.*“ Nach ständiger Rechtsprechung ist eine Gewissensentscheidung als „*jede ernste sittliche, das heißt an Kategorien von Gut und Böse orientierte Entscheidung anzusehen, die der Einzelne in einer bestimmten Lage als für sich bindend und unbedingt verpflichtend innerlich erfährt, so dass er gegen sie nicht ohne ernste Gewissensnot handeln könnte.*“ (Deiseroth aaO, S. 231, BVerfGE 45,54 (55), 48,127 (173 f))

<sup>14</sup> Evangelische Arbeitsgemeinschaft zur Betreuung der Kriegsdienstverweigerer (Hrsg.): *NEIN zu Krieg und Militär, Ja zu Friedensdiensten*, 2007, S. 369 ff

<sup>15</sup> Ulrich Finckh: *Gewissen vor Befehl*, in: *Grundrechte-Report 2006*, Frankfurt/Main, S. 69

<sup>16</sup> Deiseroth aaO, S. 236 unter Bezug auf BVerfGE 69,1 (81 ff)

<sup>17</sup> BVerwGE 127, 302 ff, EuGRZ 2005, 636; NJW 2006, 77,

rung, die die EKD schon 1955 gefordert und immer wieder angemahnt hatte. Die EKD stimmte dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichtes zu.<sup>18</sup> Das Gericht klärte auch unmissverständlich, die situative Verweigerung nach Art. 4 Abs. 1 werde nicht durch diejenige nach Art. 4 Abs. 3 GG verdrängt, auch nicht aus dem Gesichtspunkt der „*Funktionsfähigkeit der Streitkräfte*“ nach den wehrverfassungsrechtlichen Vorschriften des GG, weil die Funktionsfähigkeit der Bundeswehr nicht das höchste Staatsgut sei. Das ist, wie das Evangelische Kirchenamt für die Bundeswehr feststellt, „*von erheblicher politischer Bedeutung*“, weil ein Soldat, dem der Missbrauch des Grundrechtes nach Art. 4 Abs. 1 nicht vorgeworfen werden kann, auch nicht wegen Ungehorsam belangt werden kann. Das Evangelische Kirchenamt für die Bundeswehr sieht das „letzte Wort“ über das Urteil des Bundesverwaltungsgerichtes unter Hinweis auf die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes noch nicht gesprochen, wonach die Funktionsfähigkeit der Bundeswehr eine „*normative Größe in der Grundrechtsdogmatik*“ ausmacht (BVerfG-2 BvR 71/07).<sup>19</sup>

In der DDR gab es keine Grundrechte wie die des Grundgesetzes. 1962 war in der DDR die Wehrpflicht eingeführt worden – ohne das Recht auf Kriegsdienstverweigerung aus Gewissensgründen und ohne zivilen Wehersatzdienst wie nach Art. 4 Abs. 1 und 3 im Westen Deutschlands. Bis zum Frühjahr 1964 hatten über 1.500 junge Männer die Einberufung in die nationale Volksarmee (NVA) unter Berufung auf ihr Gewissen verweigert.<sup>20</sup> Auf Drängen der Kirchen beschloss der Nationale Verteidigungsrat der DDR am 7.9.1964 die „Anordnung über die Aufstellung von Baueinheiten innerhalb der NVA“ für die Verweigerer, die den Dienst „*aus Glaubens- und Gewissensgründen*“ ablehnten. Sie hatten 18 Monate waffenlosen Soldatendienst innerhalb der Armee zu leisten. Erst am 1.3.1990 war ein Zivildienst erlaubt. Prominente Bausoldaten waren z.B. Rainer Eppelmann, letzter Minister für Abrüstung und Verteidigung der DDR und Wolfgang Tiefensee, Bundesminister a.D. Um in der speziellen Situation der DDR qualifiziert friedensethisch sprechen und beraten zu können, insbesondere zu Gewissensentscheidungen über die Alternativen (bewaffneter Dienst in der NVA oder Bausoldatendienst bzw. 'ungesetzliche' Totalverweigerung), verfassten die evangelischen Kirchenleitungen in der DDR 1965 eine „Handreichung für Seelsorge an Wehrpflichtigen“ unter dem Titel „Zum Friedensdienst der Kirche“. Darin hoben sie die Verweigerung des Waffendienstes als Totalverweigerer oder als Bausoldat als Ausdruck und Teil des der ganzen Kirche aufgetragenen Friedensdienstes hervor. Der Waffenverzicht der Totalverweigerer und der Bausoldaten sei nicht nur eine „*mögliche christliche Handlungsweise*“, sondern „*ein deutlicheres Zeugnis des gegenwärtigen Friedensgebotes unseres Herrn.*“ Das stand im deutlichen Gegensatz zu der von den Kirchen in Westdeutschland vertretenen Position der „Komplementarität“ vom Dienst an der Waffe und Waffenverzicht nach der 6. und 7. Heidelberger These, die aber von den dortigen Kriegsdienstverweigerern und ihren Organisationen bestritten wurde.<sup>21</sup>

### **Ziviler Ungehorsam**

Viele Menschen aus der Friedensbewegung, unter ihnen zahlreiche Christen und Christinnen, haben durch zivilen Ungehorsam, z.B. durch Aufrufe und Blockaden, ihrem Protest gegen Rüstung, Nachrüstung und Atomwaffen Nachdruck verliehen. Ziviler Ungehorsam ist eine gewaltfreie, öffentliche, symbolische, gesetzwidrige Protesthandlung, die im Rahmen einer relativ gerechten Ordnung aus Gewissensgründen oder um universalisierbarer politischer Ziele willen erfolgt und die Bereitschaft einschließt, für ihre rechtlichen Konsequenzen einzustehen.<sup>22</sup> Strafgerichte haben jahrelang Sitzdemonstrationen, z.B. an Raketen-Stationierungsorten wie in Mutlangen, als Form des Protestes gegen die atomare Nachrüstung als „Gewalt“ wegen Nötigung (§ 240 Strafgesetzbuch StGB) angesehen und Blockierende regelmäßig verurteilt. Das Bundesverfassungsgericht hat mit Beschluss vom 10.1.1995 (u.a. 1 BvR 718/89) entschieden, solche Sitzdemonstrationen seien grundsätzlich nicht nach § 240 StGB strafbar, weil das Bestimmtheitsgebot des Art. 103 Abs. 2 GG durch die „*erweiterte Auslegung des Gewaltbegriffs*“ in § 240 Abs. 1 StGB verletzt würde. Der Begriff „Gewalt“ ist von den Strafgerichten kontinuierlich ausgeweitet worden. Über den unmittelbaren Einsatz körperlicher Kräfte hinaus wurde es auch als Gewalt angesehen, wenn der Täter nur mit geringem körperlichen Kraftauf-

<sup>18</sup> Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland: Aus Gottes Frieden leben – für gerechten Frieden sorgen, Gütersloh, 2007, S. 40 ff, Ziffer 65

<sup>19</sup> Evangelisches Kirchenamt für die Bundeswehr (Hrsg.): Friedensethik im Einsatz. Ein Handbuch der Evangelischen Seelsorge in der Bundeswehr, Gütersloh, 2009, S. 138 ff. Das Urteil wird vom Bundesministerium der Verteidigung (BMVg) kritisch bewertet (Stefan Sohm: Vom Primat der Politik zum Primat des Gewissens?, Neue Zeitschrift für Wehrrecht, Heft 1/2006, S. 1 ff)

<sup>20</sup> Vgl. Joachim Garstecki aaO, S. 4 f

<sup>21</sup> Joachim Garstecki aaO, S. 5

<sup>22</sup> Wolfgang Bock, Hans Diefenbacher, Hans-Richard Reuter: Pazifistische Steuerverweigerung und allgemeine Steuerpflicht. Ein Gutachten, FEST Heidelberg, Reihe A Nr. 38, Texte und Materialien, 1992, aaO, S. 82

wand einen psychisch determinierten Prozess beim Opfer in Lauf setzt, sodass dieses von der Durchsetzung seines Willens Abstand nimmt (Vergeistigung des Gewaltbegriffs). Dadurch wird nach Auffassung des Bundesverfassungsgerichtes entgegen dem Bestimmtheitsgebot des Art. 103 Abs. 2 GG nicht mehr voraussehbar, welches Verhalten verboten sein soll und welches nicht.<sup>23</sup>

Das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts in Sachen Pfaff hatte auch Folgen für die Strafbarkeit eines Aufrufes von Atomwaffengegnern an die Bundeswehrsoldaten des Jagdbombergeschwaders 33 (Büchel), der gegen die nukleare Teilhabe argumentiert und an das Gewissen der Soldaten appelliert. Dieser Aufruf ist nach dem Urteil des 1. Strafsenates des OLG Koblenz nicht strafbar.<sup>24</sup>

### **Nachrüstung**

Der Beschluss der NATO vom 12.12.1979, in Westeuropa amerikanische Pershing II-Raketen und Marschflugkörper (Cruise Missile) zu stationieren, wenn nicht durch Verhandlungen der Abzug sowjetischer SS-20 Raketen und neue strategische Flugzeuge der Sowjetunion verhindert werden könnten (Doppelbeschluss), verursachte eine bisher in Westeuropa einzigartige Mobilisierung gegen die atomare Rüstung und gegen die Regierungen, die diese Waffen einführen wollten. Akteure waren eine breite Friedensbewegung, weitgehend bestehend aus christlichen Gruppen und Organisationen, aber auch aus verfassten Kirchen.

Die Friedensbewegung hat die Verhandlungen über den Abbau von Raketen in Ost und West politisch unter Druck gesetzt und damit die Entwicklung der europäischen Sicherheitsarchitektur mitbestimmt. In den Auseinandersetzungen in der Bundesrepublik, in der NATO und zwischen den Vormächten des Kalten Krieges, den USA und der Sowjetunion, mobilisierte die Friedensbewegung die Mehrheit der bundesdeutschen Gesellschaft gegen die Nachrüstung. Die neuen Raketen sind zwar stationiert worden, wurden aber im Rahmen der „doppelten Null-Lösung“ des INF-Vertrages von 1987 wieder abgebaut. Als „*wichtigstes Verdienst*“ attestiert Thomas Risse-Kappen der Friedensbewegung, eine „*gründliche Veränderung der sicherheitspolitischen Kultur*“ „*erstmal seit den fünfziger Jahren*“ angestoßen zu haben. „*Die aufkommende Friedensbewegung war 1981 der eigentliche Grund, warum sich USA und NATO nach langem internem Streit auf den Vorschlag einer weltweiten Null-Lösung bei den weitreichenden Systemen einließen.*“<sup>25</sup> Dies hätte „*ohne die Massendemonstrationen der neuen Friedensbewegung*“ nicht geschehen können.<sup>26</sup> Die Aktiven der Friedensbewegung demokratisierten auch die Sicherheits- und Verteidigungspolitik. Sie präsentierten „Gegenexperten“<sup>27</sup> und wirkten durch fachliche Initiativen wie dem „Darmstädter Signal“, das die Auseinandersetzung unter dem Schutz der Grundrechte in die Bundeswehr hineinrug.<sup>28</sup> Über Teile der SPD und die neu entstandene Partei der Grünen drang die Friedensbewegung tief in den parlamentarischen Raum vor. Die Mitglieder der Kirchen votierten zum allergrößten Teil gegen die Nachrüstung. Unabhängig davon diskutierte die Friedens- und Konfliktforschung die zerstörerischen Folgen von Abschreckungspolitik.<sup>29</sup> Frieden bedeutete nicht mehr nur negativ die Abwesenheit von Krieg, sondern wurde positiv besetzt. Die Friedensbewegung hat schließlich einen großen Anteil an der Überwindung eines dumpfen Antikommunismus mit starren Freund – Feindbildern aus der Zeit des Kalten Krieges. Das Bundesverfassungsgericht sah in den Bonner Friedensdemonstration 1981 und der süddeutschen Menschenkette 1983 Beispiele für die Demokratie fördernde Ausübung des Demonstrations- und Versammlungsrechtes (Art. 8 GG).<sup>30</sup> Für Helmut Schmidt, Bundeskanzler bis 1982 und Erfinder des NATO-Doppelbeschlusses von 1979, war die Friedensbewegung allerdings nur eine „*psychotische Bewegung, wesentlich verstärkt durch die Berichterstattung der Massenmedien.*“<sup>31</sup>

Das Moderamen des Reformierten Bundes löste mit seinem „Nein ohne jedes Ja“ zur Nachrüstung als einer Bekenntnisfrage eine scharfe theologische und friedensethische Debatte aus. „*Angesichts der jeden Augenblick möglichen Katastrophe, angesichts der offenkundigen Bereitschaft politisch und militärisch Verantwortlicher, die Massenvernichtungsmittel in einem militärischen Konflikt einzusetzen,*

<sup>23</sup> Verlautbarung der Pressestelle des Bundesverfassungsgerichtes Nr. 17/95

<sup>24</sup> >Informationen< des Komitees für Grundrechte und Demokratie Nr. 5/2005, >Frei-Raum< der Gewaltfreien Aktion Atomwaffen Abschaffen (GAAA), Nr. 3/Dezember 2005, S. 8

<sup>25</sup> Thomas Risse-Kappen: Null-Lösung, Entscheidungsprozesse zu den Mittelstreckenraketenwaffen 1970 – 1987, Campus, 1988, S. 198

<sup>26</sup> Thomas Risse-Kappen: aaO, S. 90, S. 104, S. 194

<sup>27</sup> Corinna Hauswedell: Friedenswissenschaften im kalten Krieg. Friedensforschung und friedenswissenschaftliche Initiativen in der Bundesrepublik Deutschland in den achtziger Jahren, Nomos, 1997, S. 170 ff

<sup>28</sup> Lothar Liebsch: Frieden ist der Ernstfall. Die Soldaten des ‚Darmstädter Signals‘ im Widerspruch zwischen Bundeswehr und Friedensbewegung, Verlag Winfried Jenior, 2003

<sup>29</sup> Corinna Hauswedell: aaO, S. 301 ff

<sup>30</sup> Beschluss Bundesverfassungsgericht vom 14.5.1985 (1 BvR 233/81, 341/81), EuGRZ 1985, S. 450, NJW, 1985, S. 2395 ff., S. 2398

<sup>31</sup> Helmut Schmidt: Außer Dienst. Eine Bilanz, Pantheon, 2010, S. 166

ja sogar den atomaren Erstschatz ins strategische Kalkül einzubeziehen, und angesichts der Abstumpfung und Gewöhnung vieler Menschen an das Leben am atomaren Abgrund ist die Friedensfrage zur Bekenntnisfrage geworden. Wie im Kirchenkampf die „Judenfrage“ zur Bekenntnisfrage wurde, so stellt uns heute das Gebot des Bekennens in der Frage des Friedens und seiner Bedrohung durch die Massenvernichtungsmittel in den status confessionis, d.h. wir sehen uns unumgänglich herausgefordert, diese Frage als eine Frage des Glaubens und des Gehorsams im Hören auf die Schrift und in der Bitte um die Leitung des Heiligen Geistes klar und verbindlich zu beantworten, weil es in ihr um das Bekennen oder Verleugnen des Evangeliums geht.“<sup>32</sup>

Dagegen argumentierte die EKD auf der Grundlage der 8. Heidelberger These (1959): „Die Kirche muss die Beteiligung an dem Versuch, durch das Dasein von Atomwaffen einen Frieden in Freiheit zu sichern, als eine heute noch christliche Handlungsweise anerkennen.“ In ihrer Denkschrift von 1982 hält die EKD an dem „noch“ fest, schränkt aber ein: „Allein, diese Handlungsweise ist nur in einem Rahmen ethisch vertretbar, in welchem alle politischen Anstrengungen darauf gerichtet sind, Kriegsursachen zu verringern, Möglichkeiten gewaltfreier Konfliktbewältigung auszubauen und wirksame Schritte zur Senkung des Rüstungsniveaus zu unternehmen.“<sup>33</sup> Im Jahre 2007 ist die EKD zu der Ansicht gelangt: „Die Tauglichkeit der Strategie der nuklearen Abschreckung ist jedoch in der Gegenwart überhaupt fraglich geworden. Aus der Sicht evangelischer Friedensethik kann die Drohung mit Nuklearwaffen heute nicht mehr als Mittel legitimer Selbstverteidigung betrachtet werden.“<sup>34</sup>

Die christliche Friedensbewegung hat im Kampf gegen die Nachrüstung zentrale christliche Begriffe wie Schuld, Buße und Umkehr politisch erfahrbar gemacht<sup>35</sup>:

- Schuld im Sinne Bonhoeffers als konkrete Schuld, in Solidarität mit dem konkreten Tod Christi am Kreuz – gegen die Sünde der Vergewaltigung der Schöpfung und die Verinnerlichung von Feindbildern in Gestalt eines traditionell geprägten christlichen Antikommunismus,
- Buße im Vollzug der Verantwortung der Deutschen vor ihrer Geschichte in der Tradition des Stuttgarter Schuldbekenntnisses von 1945: „Durch uns ist unendliches Leid über viele Völker und Länder gebracht worden.... Wohl haben wir lange Jahre hindurch im Namen Christi gegen den Geist gekämpft, der im nationalsozialistischen Gewaltregime seinen furchtbaren Ausdruck gefunden hat; aber wir klagen uns an, dass wir nicht mutiger bekannt, nicht treuer gebetet, nicht fröhlicher geglaubt und nicht brennender geliebt haben.“
- Umkehr in Form paralleler Anstrengungen zur Unterstützung von Entspannungspolitik zwischen Ost und West und Bemühungen um Abrüstung in Ost und in West.
- Christenmenschen in der Friedensbewegung haben die Kirche institutionell und personell erneuert. Friedenspfarrämter sind eingerichtet worden. Synoden haben zu Friedensfragen stattgefunden. Der Deutsche Evangelische Kirchentag 1983 in Hannover wurde durch die Kampagne „Nein ohne jedes Ja zu den Massenvernichtungswaffen“ violett eingefärbt. Aktive der Friedensbewegung sind in die Kirchen eingewandert und haben dort Verantwortung übernommen.

*Ulrich Frey*

Geschäftsführer der Aktionsgemeinschaft Dienst für den Frieden (AGDF) 1972 – 2000, derzeit Mitglied des Ausschusses für öffentliche Verantwortung der Ev. Kirche im Rheinland und Sprecher der Plattform Zivile Konfliktbearbeitung

---

<sup>32</sup> Moderamen des Reformierten Bundes (Hrsg.): Das Bekenntnis zu Jesus Christus und die Friedensverantwortung der Kirche, Eine Erklärung des Moderamens des Reformierten Bundes, Gütersloh 1982, S. 14

<sup>33</sup> Ev. Kirche in Deutschland (Hrsg.): Frieden wahren, fördern und erneuern, Gütersloh, S. 58)

<sup>34</sup> Rat der EKD (Hrsg.): Aus Gottes Frieden leben – für gerechten Frieden sorgen. Eine Denkschrift des Rates der Ev. Kirche in Deutschland, Gütersloh, 2007, S. 103

<sup>35</sup> Werner Krusche, Schuld und Vergebung der Grund christlichen Friedenshandelns, in: Vgl. Aktion Sühnezeichen Friedensdienste/Gustav-Heinemann-Initiative/ Ohne Rüstung Leben/ Versöhnungsbund (Hrsg.), 3. Auflage, 1985